

Information des Gemeinderates zur Urversammlung vom 7. Dezember 2022

Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

Die Einwohnergemeinde Zermatt beabsichtigt, ab dem Jahr 2023 eine kommunale Handänderungssteuer zu erheben. Das Gesetz vom 15.03.2012 über die Handänderungssteuer (HG) erlaubt es den Gemeinden in Art. 2, für die auf ihrem Gebiet gelegenen Liegenschaften eine Zusatzabgabe auf den Handänderungen zu erheben und einen Steuersatz zwischen 5% und 50% festzulegen. Dieses Reglement ist bereits in 63 Gemeinden im Wallis (u.a. Bürchen, Goms, Leukerbad, Saas-Fee und Täsch) im Einsatz.

Beratung und Verabschiedung an der Urversammlung vom 7. Dezember 2022

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden an der Urversammlung über das Reglement zur Erhebung einer kommunalen Handänderungssteuer beraten und dieses verabschieden. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 entschieden, eine kommunale Handänderungssteuer im Umfang von 50% nach der Homologation durch den Staatsrat einzuführen. Es wird mit Einnahmen von rund CHF 1.6 Mio. pro Jahr gerechnet.

Diese sollen zur Förderung von bezahlbarem Erstwohnraum und den damit verbundenen Projekten zugutekommen.

Was ist die Handänderungssteuer? Wen betrifft diese?

Der kantonalen Handänderungssteuer unterliegen Urkunden und Schriftstücke, mit denen rechtlich oder wirtschaftlich Eigentum übertragen wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Verkaufspreis und beträgt beim Kanton:

- a) 20 CHF für Werte von 1'001 bis 50'000 CHF
- b) 1 Prozent des Werts von 50'001 bis 500'000 CHF
- c) 1.3 Prozent des Werts von 500'001 bis 1'000'000 CHF
- d) 1.5 Prozent des Werts ab 1'000'001 CHF

Die Zusatzabgabe der Gemeinden darf 50 Prozent dieser Ansätze nicht übersteigen.

Bei einigen Rechtsgeschäften wie Schenkungen, Vermächtnisse, Erbvorbezüge und Erbteilungen gilt der Katasterwert der Grundstücke als Besteuerungsgrundlage.

Wichtig: Rechtsgeschäfte auf Eigentumsübertragungen in gerader Linie und zwischen Ehegatten, einschliesslich solcher zur Auflösung des Güterstands sind von dieser Steuer befreit.

Die Steuer ist durch den Käufer zu bezahlen.

Weitere Details finden sie im Gesetz über die Handänderungssteuer (HG) vom 15.03.2012 (Stand 01.01.2013).

Der Gemeinderat Zermatt empfiehlt der Urversammlung das Reglement anzunehmen.